Richtlinien zum Zweijahreskindergarten

1. Die Gemeinde Lauerz bietet gemäss GRB vom 23. Juni 2009 den freiwilligen Zweijahreskindergarten an.

   Das erste Jahr des Zweijahreskindergartens ist freiwillig und unentgeltlich. Nach der Aufnahme sind die Kinder zum regelmässigen Besuch verpflichtet. Die Dispensationsregelung gilt auch für sie.

2. Der Zweijahreskindergarten wird altersgemischt geführt. Die Kindergartenkinder des ersten und zweiten Altersjahrganges werden zusammen in einer Klasse unterrichtet. Die wöchentliche Unterrichtszeit beträgt im ersten Jahr des Zweijahreskindergartens 14 bis 16 Lektionen. Sie ist auf vier bis sechs Halbtage verteilt. Im zweiten Jahr beträgt die Unterrichtszeit 24 Lektionen.

3. Der Eintritt in den Kindergarten bildet einen bedeutenden Schritt auf dem Weg zur Selbständigkeit Ihres Kindes. Der Kindergarten ist die erste Stufe der Volksschule. Gemäss Volksschulverordnung (VSV, § 4 und 5) ist der Kindergarten Bestandteil der zehnjährigen Schulpflicht. Er fördert die ganzheitliche Entwicklung Ihrer Kinder und bereitet sie auf den Besuch der Primarschule vor. Der Kindergarten besteht aus dem ersten freiwilligen und dem zweiten obligatorischen Kindergartenjahr.

   Der Kantonsrat hat entschieden, den Stichtag für den Eintritt in den obligatorischen Kindergarten zu ändern und gleichzeitig den Spielraum für Sie als Erziehungsberechtigte zu vergrössern. Neu gilt folgendes: Jedes Kind, das am **31. Mai** das fünfte Altersjahr erreicht hat, besucht im nächsten Schuljahr den obligatorischen Kindergarten. Der Regierungsrat hat das geänderte Gesetz per 1. Januar 2021 in Kraft gesetzt.

   Ergänzend haben Sie die Möglichkeit, Ihr Kind in den obligatorischen Kindergarten zu schicken, auch wenn es bis zu zwei Monate später geboren ist oder es um ein Jahr zurückzustellen, wenn es bis zu zwei Monate vor diesem Stichtag zur Welt kam. Ab dem Schuljahr 2021/22 gilt folgende gesetzliche Regelung:

   - **Vollendet Ihr Kind vom 1. Juni bis 31. Juli das 5. Altersjahr, ist es zum vorzeitigen Schuleintritt berechtigt.**
   - **Vollendet Ihr Kind vom 1. April bis 31. Mai das 5. Altersjahr, kann es um ein Jahr von der Schulpflicht zurückgestellt werden.**

   Für das erste freiwillige Kindergartenjahr gilt sinngemäss dieselbe Regelung. Ihr Kind kann also in den freiwilligen Kindergarten eintreten, wenn es bis am 31. Juli das 4. Altersjahr vollendet.

Für Sie als Erziehungsberechtigte heisst das konkret, dass Sie selber über den Zeitpunkt des Kindergarteneintritts Ihres Kindes entscheiden können, wenn es zwischen dem 31. März und dem 31. Juli Geburtstag hat.

4. Die Kinder müssen schriftlich angemeldet werden. Eltern mit Kindern, geboren vom 1.06. des Vorjahres bis 31.05. des Einschulungsjahres, erhalten das Einschreibeformular zugestellt. Im November findet ein Infomorgen zum Zweijahreskindergarten im folgenden Einschulungsjahr statt. Anmeldefrist ist der 31. Januar.

5. Anmeldungen in den Zweijahreskindergarten nach Ablauf der Anmeldefrist sind zu begründen und ein Gesuch um Aufnahme ist schriftlich an den Schulrat Lauerz zu richten. Je nach Kinderzahl bzw. Klassengrösse können Kinder, welche nach Ablauf der Anmeldefrist für den Zweijahreskindergarten angemeldet werden, nicht mehr berücksichtigt werden. Der Schulrat entscheidet über das nachträglich eingereichte Gesuch mit einer anfechtbaren Verfügung, wobei die Verfahrenskosten den Gesuchstellern auferlegt werden können.

6. Kinder, bei denen die Kindergartenfähigkeit nicht in ausreichendem Mass vorhanden ist und die mit dem Besuch des Zweijahreskindergartens überfordert sind, können auf Antrag der Eltern oder auf Antrag der Kindergartenlehrperson bzw. der Schulleitung aus dem Zweijahreskindergarten entlassen werden. Bei Uneinigkeit zwischen Eltern und Kindergartenlehrperson wird die Abteilung Schulpsychologie als Fachinstanz beigezogen. Der Entscheid über den Ausschluss liegt im Sinne von § 5 Abs. 3 VSV beim Schulrat.

7. Für Kinder, welche intellektuell und persönlich entsprechend entwickelt sind und bereits nach dem ersten Kindergartenjahr in die Primarschule übertreten wollen, haben die Eltern ein schriftliches Gesuch an die Schulleitung zu stellen. Die Schulleitung kann im Sinne von § 18 VSV (Begabungsförderung) eine schulpsychologische Abklärung verlangen.

8. Die bestehenden Angebote der Integrativen Förderung gelten auch für den Zweijahreskindergarten.

Schulrat Lauerz, 26.August 2021

Version	Datum	Entwicklungsstand
1.0	09.02.2012	1. Fassung
2.0	26.08.2021	Überarbeitung (Flexibles Eintrittsalter) – genehmigt SR 26.08.2021